

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt:

Die Verbandsgemeinde Prüm, 54595 Prüm, beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für den Umbau und die Erweiterung der Gruppenkläranlage „Oberes Prümtal“ sowie einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in die Prüm, ein Gewässer zweiter Ordnung, Verbandsgemeinde Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm, zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in ihrem Entsorgungsgebiet. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 344-KA-232-32785/2024 geführten wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

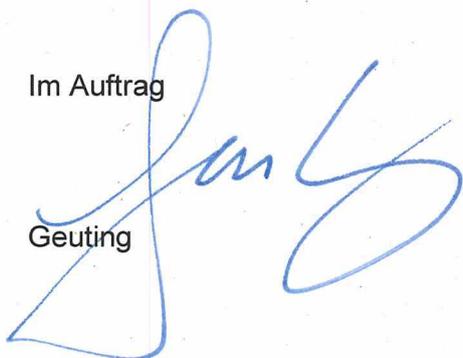
Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 7, § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 und den Anlagen 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführte „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Trier, 03.12.2024

Im Auftrag

Geuting



Anlage: Tabelle „Allgemeine Vorprüfung“ nach UVPG